

# Richtlinien für die Förderung von Vereinen und kirchlichen Einrichtungen

## I. Grundsätzliches

Die Gemeinde Neuried fördert ihre Vereine und kirchlichen Einrichtungen im Rahmen des Möglichen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Förderung durch jährliche Beträge, Sonderzuwendungen oder Investitionszuschüsse gelten diese Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Die Richtlinien berücksichtigen besonders die Jugendarbeit in den Vereinen.

Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Neuried kann nicht einseitig sein. Die Förderung verlangt vielmehr auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich bereitwillig den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine leisten durch Ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Erhaltung des gemeindlichen Zusammenlebens und des menschlichen Miteinanders. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen voraus, wobei der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Gemeinde erwartet, dass die Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führen und dass sie zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten.

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung aller Neurieder Vereine durch die Gemeinde Neuried. Die Richtlinien sind für die Gemeindeverwaltung bei der Verteilung der Haushaltsmittel verbindlich. Die in diesen Richtlinien angeführten Förderungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Neuried.

Förderungswürdig sind alle Neurieder Vereinigungen, die sich kulturellen, allgemeinbildenden und sportlichen Belangen der Bevölkerung annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern und gemäß ihrer Zielsetzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben. Im Bedarfsfalle haben die Vereine und Organisationen dies durch entsprechende Nachweise (Eintrag ins Vereinsregister, Vereinssatzung oder ähnliches) vorzulegen.

Durch die Richtlinien werden nicht gefördert:

Vereinigungen, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen, sowie Fördervereine.

## II. Arten der Förderung

Die zu beantragende Förderung umfasst:

- a) Direkte finanzielle Förderung (Grundförderung/Sockelbetrag)
- b) Aktiven- und Jugendförderung
- c) Förderung vereinseigener Anlagen (Dusch-/Umkleide-/Sportfläche)
- d) Baumaßnahmen / Investitionen
- e) Sonstige Fördermöglichkeiten
- f) Förderung der Vereine durch Überlassung von gemeindeeigenen Anlagen

### III. Direkte, finanzielle Förderung

Die Regelförderung der einzelnen Vereine ergibt sich aus beiliegender Anlage „Grundbetrag“.

Über neu in die Förderung aufzunehmende Vereine und die Höhe des jeweiligen Zuschusses entscheidet der Gemeinderat per Einzelbeschluss.

### IV. Aktivenförderung und Jugendförderung

Zusätzlich zu Ziffer III erhalten Vereine eine Förderung von **2,00 Euro** für jedes aktive Mitglied und **12,50 Euro** für jedes aktive jugendliche Mitglied bis 18 Jahren (Stichtag ist der 01.01.). Die zu fördernden Jugendlichen müssen nachweisbar einer aktiven Jugendgruppe des Vereins angehören.

Eine Förderung aufgrund einer sog. Familienmitgliedschaft wird ausgeschlossen.

### V. Betriebskostenzuschüsse zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Anlagen

Den Vereinen, die eigene Sportanlagen zu unterhalten haben, werden Zuschüsse nach Quadratmeterzahlen gem. folgender Aufteilung gewährt:

- a) für Dusch- und Umkleieräume, sowie beheizte Sportflächen in vereinseigenen Räumen **3,00 Euro** pro Quadratmeter
- b) für Sportplätze **0,30 Euro** pro Quadratmeter bis max. 20.000 m<sup>2</sup>
- c) für Rasenflächen oder sonstige Flächen, die Sportzwecken dienen **0,15 Euro** pro Quadratmeter bis max. 20.000m<sup>2</sup>

Zuschüsse werden nicht gewährt für Lagerräume, Heizungsräume o.ä. und Räumlichkeiten, die der Bewirtung von Vereinsmitgliedern und Gästen dienen, sowie für Außenanlagen, die nicht Sportanlagen sind.

Betriebskostenzuschüsse erhalten nur Vereine, die mehr als 20 Mitglieder haben.

### VI. Baumaßnahmen / Investitionen

#### VI.1 Baumaßnahmen

- a) Die Gemeinde Neuried gewährt aus Mitteln des Haushaltsplans Zuschüsse zum Bau und zur Erweiterung von Vereinsheimen und Sportstätten. Zuschüsse können jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Gemeinde selbst oder andere Vereine nicht in der Lage sind, die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- b) Für die Bemessung des Zuschusses ist der vom Reg. Präsidium oder einem Verband festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend. Erfolgt keine Bezuschussung durch das Land, den Kreis oder einen Verband, wird der zuschussfähige Bauaufwand durch das Bauamt der Gemeinde Neuried festgestellt.

Zuschüsse werden nicht gewährt für Räumlichkeiten, die der Bewirtung von Vereinsmitgliedern und Gästen dienen, sowie für Außenanlagen, die keine Sportflächen sind.

- c) Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 20 % der Baukosten, höchstens jedoch 50 % des eingesetzten Eigenkapitals des Vereins. Die beantragte Zuwendung muss mindestens 1.000 Euro betragen, der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 20.000 Euro.

Für Baumaßnahmen zur Zusammenlegung von Vereinsanlagen entfällt der Zuwendungshöchstbetrag.

- d) Die Zuschussanträge sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Einem Antrag sind alle zur Beurteilung der Maßnahmen notwendigen Unterlagen wie Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise usw. anzuschließen. Nachbewilligungen für bereits abgeschlossene oder vor Zuschussantrag begonnene Maßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Bezuschussung im Folgejahr kann nur erfolgen, wenn der Zuwendungsantrag bis 30.09. des laufenden Jahres eingegangen ist.

- e) Im Einzelfall kann der Gemeinderat eine abweichende Investitionsförderung beschließen
- f) Für Baumaßnahmen kirchlicher Träger beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 10 % der Baukosten. Die beantragte Zuwendung muss mindestens 1.000 Euro betragen, der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 10.000 Euro.

## VI.2 sonstige Investitionen

Für sonstige Investitionen kann auf entsprechenden Antrag ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Dem Antrag sind entsprechende Kostenvoranschläge beizufügen.

Nicht gefördert werden: Die Anschaffung von Trikots, Sportschuhen, Notenblättern, EDV (Hard- und Software), usw.

Die Bedingungen unter VI.1 c-e gelten entsprechend.

## VII: Sonstige Fördermöglichkeiten

### A - Vereinsjubiläen

Gefördert werden nur Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei:

25-jährigem Jubiläum	<b>200,00 Euro</b>
50-jährigem Jubiläum	<b>300,00 Euro</b>
75-jährigem Jubiläum	<b>300,00 Euro</b>
100-jährigem Jubiläum	<b>500,00 Euro</b>

Sonstige Jubiläen (10-20-30-40-60-70-jähriges usw.) **100,00 Euro**

Vereine, die ein 125-, 150-, 175- usw. jähriges Jubiläum feiern, erhalten den Höchstzuschuss **500,00 Euro.**

### B - Bedeutsame Wettkämpfe bzw. Begegnungen

Werden von den Vereinen bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Werte bis zu 1.000 Euro als Preis der Gemeinde

Neuried je Verein jährlich oder entsprechende Zuschüsse zur Beschaffung von Preisen und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden.

### **C – Musikvereine und Chöre**

Für jeden Auftritt auf Veranlassung der Gemeinde erhalten sie 150 Euro, wobei 3 Auftritte pro Jahr im Zuge des Grundbetrags nach Ziffer III dieser Richtlinie abgegolten sind.

## **VIII. Förderung der Vereine durch Überlassung von gemeindlichen Anlagen**

Die gemeindlichen Sportanlagen werden den Turn- und Sportvereinen für Übungszwecke und Verbandsspiele überlassen. Die Gebühren richten sich nach der Hallenentgeltordnung. Für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen haben die Vereine die Benutzungsordnung zu beachten.

## **IX. Auszahlung der Zuschüsse**

Die Auszahlung der Zuwendungen verfügt der Bürgermeister zum 01. Juni jeden Jahres.

Die Auszahlung wird abhängig gemacht von der Vorlage (Aufstellung/ Nachweis z.B. Namenslisten, Meldungen an Landesverbände) der Vereine über Namen/Zahl der Aktiven und Jugendlichen innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde. Alle 4 Jahre sollen die Angaben durch Aufforderung der Gemeinde aktualisiert werden. Gravierende Änderungen sind vom Verein rechtzeitig der Gemeinde mitzuteilen.

Bei Investitionen sind innerhalb 6 Monaten nach Bau-Ende Verwendungsnachweise vorzulegen.

Sollte sich aus einem bereits in die Förderung aufgenommenen Verein ein neuer Verein abspalten, so werden die Zuschüsse entsprechend aufgesplittet.

Bei nachweislichem Missbrauch der Fördermaßnahmen kann ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung erfolgen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit durch den Gemeinderat ausgesprochen werden und sich auf die gesamten Richtlinien oder auf Teile davon beziehen.

## **X. Schlussbestimmungen**

Abweichungen von bestehenden Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Einhaltung im Einzelfall zu einer Härte führen würde.

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 24.02.2021 festgelegt und treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Neuried, den 24.02.2021

Heuken  
Bürgermeisterstellvertreter